

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

jedem Begriffe von Strafe Hohn sprechenden Verhättslung von Verbrechern jemals das Wort geredet haben.

Und was den Schadenersatz betrifft, so sind ja die Klagen allgemein und dieselben nicht etwa durch Hinweisung auf das Gesetz abzufertigen, das genügt ausreichend, wenn das Richteramt das rechte Gefühl dafür hat, daß dem Verletzten volle Entschädigung gebührt, und wenn es nicht vor jedem Ausspruche einer höheren Entschädigungssumme zurückschreckt.

Hat denn das einen Sinn oder eine Berechtigung, wenn einem rohen Gesellen, der einem harmlosen Manne aus bloßer Kauflust eine schwere Verletzung beibringt, die ihn wochenlange berufsunfähig macht und große Schmerzen verursacht, eine Strafe von einigen Wochen, vielleicht von kürzerer Dauer als der Beschädigte in der Haft der Krankenstube war, diktiert und dem Beschädigten ein Schmerzensgeld von einigen Gulden zugesprochen wird?

In Oberösterreich wird Dank der vortrefflichen religiösen Bildung seines Landvolkes Jahr aus Jahr ein mit eigens zubereiteten lebensgefährlichen Werkzeugen gerauft — was geschieht denn dagegen von Seite der Justiz — was von Seite der Polizei?

Von Ersterer eben sehr wenig — von letzterer so gut wie gar nichts, und doch wäre binnen Jahr und Tag das Uebel auszurotten.

Unredlichkeit ist das zweite Cardinalübel — das Richteramt wird gegen dieselbe angerufen sowohl in seiner civilrechtlichen als strafrechtlichen Sphäre und könnte durch eine rigorose Gesetzesauslegung und Anwendung ganz anders wirken, als es der Fall ist.

In der Gegenwart neigt sich auch da das Richteramt, dem Zuge der Zeit folgend, welcher jede strenge Auffassung der Pflicht ablehnt, immer mehr auf die Seite des Beklagten und ist in der Bemessung des Schadenerspruches äußerst ängstlich.

Der Begriff des strafbaren Betruges ist beinahe abhanden gekommen und kaum mehr möglich, die eclatantesten Fälle vor den Strafrichter zu bringen.

Die Unverläßlichkeit und Leichtfertigkeit im Verkehre ist, wie bemerkt, unserer Zeit charakteristisch, weil eben die Verantwortlichkeit dafür höchst selten im Ernste eintritt.